

Bundesministerium für Finanzen Johannesgasse 5 1010 Wien

> Wien, 2. Juli 2024 GZ 2024-0.448.325

Entwurf einer Verordnung zur vierzehnten Änderung der FinanzOnline-Verordnung 2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) nimmt zu dem mit Schreiben vom 17. Juni 2024, GZ: 2024-0.406.011, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs– und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

Er weist einleitend darauf hin, dass gemäß § 9 Abs. 3 der Verordnung des Bundeskanzlers über Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben, BGBl. II 489/2012 i.d.g.F., den zur Begutachtung eingeladenen Stellen im Regelfall eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen soll.

Diese Frist wurde im vorliegenden Fall durch das Bundesministerium für Finanzen ohne Angabe von Gründen mit einer Begutachtungsfrist von elf Arbeitstagen signifikant unterschritten. Bei einer derart kurzen Frist kann – entgegen der im Anschreiben geäußerten Ansicht – keinesfalls davon ausgegangen werden, dass im Falle einer ausbleibenden Stellungnahme keine Bedenken bestehen.

Der RH hält daher fest, dass der Entwurf sowohl inhaltlich als auch hinsichtlich seiner finanziellen Auswirkungen infolge der zu kurzen Begutachtungsfrist nicht umfassend beurteilt werden kann. Aus diesen Gründen kann der RH im Rahmen des Begutachtungsverfahrens – unvorgreiflich einer eingehenderen Beurteilung und Bewertung der nun vorgeschlagenen Maßnahmen gegebenenfalls im Rahmen einer Gebarungsüberprüfung – lediglich auf folgenden ausgewählten Punkt des Entwurfs hinweisen.

2. Zum Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf zielt darauf ab, die Regelungen zur Teilnahme an FinanzOnline neu zu fassen. Es soll der Ein-

GZ 2024-0.448.325

stieg mittels E–ID ("Elektronischer Identitätsnachweis") forciert werden, bei dessen Verwendung es zu einer Zwei–Faktor–Authentifizierung kommt. Um unionsrechtlichen und informationssicherheitstechnischen Vorgaben zu entsprechen, soll außerdem die Teilnahme an FinanzOnline mittels Zugangsdaten nur unter Verwendung eines zweiten Authentifizierungsfaktors möglich sein.

Der RH wies mehrfach, zuletzt etwa im Bericht "Dienstrechtliche und technische Umsetzung von Telearbeit in ausgewählten Bundesministerien", Reihe Bund 2022/27, TZ 22 darauf hin, dass die Zwei-Faktor-Authentifizierung ein zentrales Element für die IT-Sicherheit sei. Im zitierten Bericht leitete er daraus auch eine Empfehlung an mehrere Bundesministerien ab, die Zwei-Faktor-Authentifizierung bei IT-Arbeitsplätzen flächendeckend einzuführen.

Der Ausbau der Zwei-Faktor-Authentifizierung bei der Teilnahme an FinanzOnline ist daher aus Sicht des RH zu befürworten.

3. Zu den finanziellen Auswirkungen des Entwurfs

(1) Gemäß den Ausführungen in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung würden sich die Personalkosten aus dem geschätzten Zusatzaufwand für die Ausgabe elektronischer Identitätsnachweise durch das Finanzamt Österreich und aus dem zeitlichen Mehraufwand für die Beratung und das Beschwerdemanagement ergeben. Der neu entstehende Aufwand solle durch das vorhandene Personal abgedeckt werden, weil es sich um einen einmaligen Umstellungsaufwand handelte, der nach der erfolgten Ausgabe neuer elektronischer Idenditätsnachweise an den betroffenen Personenkreis größtenteils wegfallen werde. Bisherige Aufgaben – wie die Zurücksetzung der FinanzOnline–Zugangsdaten – sollten mit der Anzahl der Ausgaben zumindest teilweise wegfallen.

Den weiteren Darstellungen in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung kann entnommen werden, dass im Jahr 2024 mit einem zusätzlichen Personalaufwand im Ausmaß von 32 VBÄ, im Jahr 2025 im Ausmaß von 66 VBÄ, im Jahr 2026 im Ausmaß vom 72 VBÄ, im Jahr 2027 im Ausmaß von 40 VBÄ und im Jahr 2028 im Ausmaß von 28 VBÄ gerechnet wird.

Nach Ansicht des RH ist nicht nachvollziehbar, welche Kriterien der Schätzung der VBÄ für die Jahre 2024 bis 2028 jeweils zugrunde liegen, zumal diese stark differieren und zu sehr unterschiedlichen Personalaufwänden in diesen Jahren führen. Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher mangels plausibel nachvollziehbarer Darstellung und mangels vollständiger Angabe der zu erwartenden zusätzlichen finanziellen Auswirkungen nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hierzu ergangenen WFA—Finanzielle—Auswirkungen—Verordnung, BGBI. II Nr. 490/2012.

(2) Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen führen weiters aus, dass die Bedeckung der IT–Kosten im Jahr 2024 im eigenen Wirkungsbereich durch Umschichtungen sichergestellt werde. Der Personalaufwand werde durch bestehendes Personal geleistet.

Der RH hat in der Vergangenheit bereits mehrfach auf den Personalmangel in der Finanzverwaltung hingewiesen (vgl. zuletzt den Bericht "Finanzstrafsachen in der Steuerverwaltung", Reihe Bund 2023/26). Aus Sicht des RH erweist sich die Umschichtung von bestehendem Personal als kritisch, da an den bisherigen Stellen signifikante Personallücken entstehen können. Personalumschichtungen aus anderen

GZ 2024-0.448.325

Bereichen könnten nach Ansicht des RH dazu führen, dass einige der Aufgaben zumindest teilweise nicht mehr in vollem Umfang erfüllt werden können.

Auch im Zusammenhang mit den zusätzlichen IT-Kosten weist der RH auf den oben zitierten Bericht hin. Darin hatte er in TZ 8 empfohlen, die bestehenden Mängel im IT-Verfahren für den Bereich Finanzstrafsachen – soweit zweckmäßig und wirtschaftlich – zeitnah zu beheben und Verbesserungsvorschläge umzusetzen, sodass ein reibungsloser IT-unterstützter Arbeitsablauf gewährleistet werden kann. Nach Ansicht des RH könnte die Umschichtung von IT-Ressourcen wiederum dazu führen, dass eine Umsetzung von Empfehlungen zur Beseitigung dieser Mängel unterbleibt.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Präsidentin: SCh. Dr. Robert Sattler Leiter der Prüfungssektion I

F.d.R.d.A.: Beatrix Pilat